



BUND RV Elbe-Heide ■ Beim Kalkberg 7 ■ 21339 Lüneburg

**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.**

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 683 936

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Franziska Hapke
franziska.hapke@bund-elbe-heide.de

Lüneburg, den 08.04.2026

Planungsbüro Patt

Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

Per mail: meike.martin@patt-plan.de

Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 44 mit ÖBV „Tourismus und Freizeit am Lopausee“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren und die Bereitstellung der Unterlagen.

Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen e.V. abgegeben.

BUND RV Elbe-Heide,
Beim Kalkberg 7, 21339 Lüneburg

Spendenkonto:
Sparkasse Lüneburg
IBAN DE09 2405 0110 0006 0022 99
BIC: NOLADE21LBG

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Der Bebauungsplan sieht östlich des Lopausees drei Sondergebiete vor:

- Sondergebiet „*Tourismus und Gastronomie*“
- Sondergebiet „*Wohnmobilstellplatz*“
- Sondergebiet „*Ferienhausgebiet Lopausee*“

Wir nehmen zu den Planungen vorläufig wie folgt Stellung:

1. Art des Planverfahrens

Der Bebauungsplan Nr. 44 soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit einer Flächennutzungsplanänderung erfolgen¹. Unterlagen dazu sind nicht vorhanden.

2. Boden und Versiegelung

Die Wertigkeit des Bodens wird nicht beachtet.

Die Ackerfläche besitzt eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit, die es laut Landschaftsrahmenplan 2027 zu erhalten gilt.

Neuversiegelungen sind zu stoppen bzw. durch Entsiegelung auszugleichen (§ 1a NNatSchG i.V. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). „*Im Gemeindegebiet stehen aktuell keine Flächen für Entsiegelungsmaßnahmen zur Verfügung.*“² Trotz wasserdurchlässigem Belages wird die Fläche versiegelt und verdichtet, so dass Bodenfunktionen nicht mehr existent sind.

3. Landschaftsschutzgebiet (LSG)

- Da das Landschaftsschutzgebiet auch als Wald ausgewiesen ist, gelten die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG): Laut Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg wird ein Abstand von 100 Metern zwischen Wald und Bebauung angestrebt, um Nutzwaldkonflikte zu vermeiden.
Ein Mindestabstand von 30 Metern muss eingehalten werden, um Schäden durch umstürzende Bäume zu vermeiden.
- Trotz Anlegen eines Kraut- bzw. Feldgehölzsaumes muss das unkontrollierte Betreten des LSG durch dortige Touristen, z.B. durch einen Zaun, unterbunden werden.

¹ Kurzbegründung, März 2026, S.8

² Kurzbegründung, März 2026, S.31

4. Artenschutz

Der faunistische Fachbeitrag der Planungsgruppe Umwelt Hannover (März 2021) entspricht nicht den heutigen Kartierstandards. Während die Fledermauserfassung noch einen älteren Mindeststandard erfüllt, ist die Avifauna-Erfassung unzureichend. Zudem sind die Daten nicht aktuell.

Die faunistische Bestandserfassung und Artenschutzuntersuchung von K. Lutz, Hamburg (November 2025) erfüllen grundlegende Anforderungen, entsprechen aber nicht dem aktuellen Stand der Kartiermethodik. Insbesondere für Fledermäuse und teilweise für die Avifauna sind sie nicht ausreichend.

5. Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen, auch im Hinblick auf benachbarte Planungen, wurden nicht geprüft.

6. Fazit

Die Kombination aus Ferienhaussiedlung und einem Windpark („Rehlingen“, FNP Nr. 70) in einem Kilometer Entfernung sollte auch unter wirtschaftlichen Aspekten geprüft werden. Es stellt sich als Konzept dar, für dessen Gelingen mehr als Hoffnung angebracht erscheint. Aber vielleicht wurde im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 dazu bereits der Grundstein gelegt, indem Amelinghausen zwar Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bleibt, jedoch nicht mehr Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung ist.

Der BUND stellt für den gesamten Bebauungsplan fest, dass es an einer Vielzahl von Voraussetzungen für einen derartigen Plan fehlt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Vorgaben der EU-Richtlinien zwingendes Recht sind und damit nicht der gemeindlichen Abwägung unterliegen.

Selbstverständlich stehen wir für Gespräche gerne zur Verfügung.

Bitte beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

BUND Regionalverband Elbe-Heide

i.A. Franziska Hapke